

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**Vom 5. September 2018**

\*\*\*\*\*

geändert durch Satzungen vom  
4. Februar 2019  
1. April 2021  
7. März 2023  
30. April 2026

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 30. April 2026<sup>1)</sup>

\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016, GVBl. S. 369) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 18. Januar 2017 in deren jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die zur Ausübung des Architektenberufes in Deutschland, Europa und weltweit nach den international anerkannten Kriterien der UNESCO/UIA Charter for Architectural Education und den Kriterien der EU-Notifizierung erforderlich sind.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium basiert auf dem Grundsatz einer anwendungsorientierten wissenschaftlichen Ausbildung und vermittelt künstlerische, technische und wissenschaftliche Fähigkeiten. <sup>2</sup>Es befasst sich mit den architektonischen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionellen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen, inklusiven und wirtschaftlichen Planung von Gebäuden unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft. <sup>3</sup>Es ermöglicht eine individuelle Schwerpunktbildung der Studierenden durch eine entsprechende Auswahl von Vertiefungsangeboten. <sup>4</sup>Um sich für die sich stetig wandelnden Anforderungen des Berufsbildes auch zukünftig zu qualifizieren,

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten zum 1. Mai 2026.

erwerben die Studierenden neben Fachkenntnissen im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale, kulturelle und methodische Kompetenzen zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.

- (3) <sup>1</sup>Durch den Erwerb entsprechender Methoden, Fertigkeiten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Architektur soll das Studium für die selbständige Tätigkeit als Architektin oder Architekt nach den Maßgaben der nationalen und internationalen berufsständischen Organisationen befähigen. <sup>2</sup>Es qualifiziert zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit.

### § 3

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Architektur sind:
1. erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem Studiengang der Architektur oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang mindestens 180 ECTS-Credits<sup>2)</sup> umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
  2. Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 oder einem äquivalenten Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
  3. Nachweis der besonderen Eignung, nachgewiesen durch das Bestehen des Eignungsverfahrens gem. § 4.
- (4) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. <sup>2</sup>Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 Nr. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen anhand eines Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Credits und einem ausgewiesenen vorläufigen Notenschnitt vorzulegen, welches vom zuständigen Prüfungsamt oder dem zuständigen Studienamt ausgestellt sein muss
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.

### § 4

#### Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Satzung über das Eignungsverfahren für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 1. April 2021 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung im Onlineverfahren.
- (3) Form, Inhalt und Bewertung des Eignungsverfahrens richten sich nach den Anforderungen der in Abs. 1 genannten Satzung.

---

<sup>2)</sup>Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (4) <sup>1</sup>Erzielt die Bewerberin oder der Bewerber in dem Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Teilnahme an einem weiteren Termin möglich. <sup>2</sup>Eine dritte Teilnahme ist ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

## **§ 6**

### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

## **§ 7**

### **Studienplan**

- (1) Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11 a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 8 Prüfungskommission

<sup>1</sup>Für den Studiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich.

## § 9 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist die gestalterisch-wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass die oder der Studierende eine gestalterisch-wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann. <sup>2</sup>Die Masterarbeit bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Architektur. <sup>3</sup>Durch die Masterarbeit wird festgestellt, ob die Studierenden die vielfältigen Zusammenhänge des Architektenberufes erfassen und ihre gestalterischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in komplexen Zusammenhängen anwenden können.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission bestellt im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Architektur jedes Semester eine Masterkommission Architektur. <sup>2</sup>Sie besteht aus einer vorsitzenden Prüferin beziehungsweise einem vorsitzenden Prüfer und zwei weiteren Prüferinnen und Prüfern. <sup>3</sup>Mindestens zwei dieser Prüferinnen und Prüfer sind hauptamtlich Lehrende der Fakultät Architektur; ein Mitglied der Masterkommission kann Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter an der Fakultät Architektur sein. <sup>4</sup>Alle Mitglieder der Masterkommission sind gleichberechtigt; das vorsitzende Mitglied leitet das Verfahren. <sup>5</sup>Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch die Masterkommission Architektur.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterkommission legt den verbindlichen Zeitplan für die Bearbeitung und Betreuung der Masterarbeit für alle Absolvierenden eines Semesters bis zum jeweiligen Semesterbeginn fest. <sup>2</sup>Außerhalb des Zeitplanes ist eine Anmeldung nicht möglich.
- (4) Die Masterarbeit kann frühestens am Ende des zweiten Studienseesters angetreten werden und setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 75 Credits erreicht worden sind.
- (5) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von den Studierenden eigenständig entwickelt, der Masterkommission Architektur vorgelegt und in einem Vorkolloquium vor Beginn der Bearbeitung erläutert. <sup>2</sup>Nach erfolgter Prüfung der Eignung übernimmt die Masterkommission Architektur die Betreuung der Masterarbeit. <sup>3</sup>Die endgültige Aufgabenstellung der Masterarbeit ist der Masterkommission Architektur in einem weiteren Vorkolloquium vor Beginn der Bearbeitung vorzustellen.
- (6) <sup>1</sup>Für die Betreuung der Masterarbeit werden von der Masterkommission Architektur drei Zwischenkolloquien, die während der Bearbeitungsphase stattfinden, angeboten. <sup>2</sup>In den Zwischenkolloquien stellen die Studierenden den jeweiligen Arbeitsstand ihrer Masterarbeit vor. <sup>3</sup>Die Masterkommission Architektur gibt hierzu fachliche Hinweise. <sup>4</sup>Die Zwischenkolloquien sind hochschulöffentlich durchzuführen und sollen jeweils eine Dauer von 15 Minuten je Studentin bzw. Student nicht überschreiten. <sup>5</sup>Die Teilnahme an den Vor- und Zwischenkolloquien ist keine Prüfungsleistung.
- (7) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (8) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu erläutern. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die gestalterisch-wissenschaftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ durch die Masterkommission Architektur bewertet wurde. <sup>3</sup>Die Masterkommission Architektur legt den Termin für die mündliche Präsentation im Zeitplan für die Bearbeitung und Betreuung der Masterarbeit fest. <sup>4</sup>Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit

die oder der Studierende dem nicht widerspricht. <sup>5</sup>Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Masterarbeit zu einem Fünftel berücksichtigt. <sup>6</sup>Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. <sup>7</sup>Wird die gestalterisch-wissenschaftliche Ausarbeitung der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. <sup>8</sup>Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.

- (9) Im Übrigen finden Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

## **§ 10**

### **Fristen für die Ablegung der Masterprüfung**

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

## **§ 11**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurden und damit insgesamt mindestens 120 Credits erzielt wurden.
- (3) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. <sup>2</sup>Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 12**

### **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. <sup>2</sup>Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) <sup>1</sup>Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Architecture“. <sup>2</sup>Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 5. September 2018

Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

## Anlage

## Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Architektur

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen		Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN			
1.1	<b>Theorie 1</b>	5	5			Pf			2
1.1.1	Architekturtheorie 1 (Architectural Theory 1)	(2)	(2)	SU					
1.1.2	Theorie Stadt 1 (Urban Theory 1)	(2)	(2)	SU					
1.1.3	Typologie 1 (Typology 1)	(1)	(1)	SU					
1.2	<b>Entwurf 1</b> (Design Project 1)	15	1 5	SU S		PStA			6
1.3	<b>Tragwerk</b> (Building Structure)	5	2 2	SU S		PStA			2
1.4	<b>Berufspraxis</b> (Professional Practice)	5	4			Pf			2
1.4.1	Praxis (Practice)	(3)	(1) (2)	SU S					
1.4.2	BIM advanced 1 (BIM advanced 1)	(2)	(1)	S					
2.1	<b>Theorie 2</b>	5	5			Pf			2
2.1.1	Architekturtheorie 2 (Architectural Theory 2)	(2)	(2)	SU					
2.1.2	Theorie Stadt 2 (Urban Theory 2)	(2)	(2)	SU					
2.1.3	Typologie 2 (Typology 2)	(1)	(1)	SU					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen		Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN			
2.2	<b>Entwurf 2</b> (Design Project 2)	15	1 5	SU S		PStA			6
2.3	<b>Material</b> (Materials)	5	2 2	SU S		PStA			2
2.4	<b>Bauprozess</b> (Building Process)	5	4			Pf			2
2.4.1	Prozess (Process)	(3)	(1) (2)	SU S					
2.4.2	BIM advanced 2 (BIM advanced 2)	(2)	(1)	S					
3.1	<b>Wissenschaftliche Arbeit</b> (Academic Research)	5	4	S		StA m.P.			2
3.2	<b>Entwurf 3</b> (Design Project 3)	15	5						6
3.2.1	Seminar Entwurf 3 (Seminar Design Project 3)	(9)	(4)	S		PStA			(2/3)
3.2.2	Vertiefende Ausarbeitung (Subject-specific Elaboration)	(6)	(1)	S		PStA			(1/3)
3.3	<b>Ressourcen</b> (Resources)	5	5			Pf			2
3.3.1	Ressourceneffizienz (Resource Efficiency)	(3)	(1) (2)	SU S					
3.3.2	Freiraum (Landscape)	(2)	(1) (1)	SU S					
3.4	<b>Freies Gestalten</b> (Experimental Design)	5	5			Pf			2
3.4.1	Gestaltung (Design)	(3)	(3)	S					
3.4.2	VR/AR advanced (VR/AR advanced)	(2)	(1) (1)	SU S					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen		Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN			
4.1	<b>Masterthesis</b> (Master's Thesis)	18							12
4.1.1	Masterarbeit, gestalterisch-wissenschaftliche Ausarbeitung (Artistic Scientific Thesis)	(15)					MA		(4/5)
4.1.2	Präsentation der Masterarbeit (Master Thesis, Oral Presentation)	(3)			mdIP, 15		4.1.1 bestanden		(1/5)
4.2	<b>Fachspezifisches Wahlpflichtmodul</b> (Mandatory Subject-specific Elective Module)	6	6						2
4.2.1	WPF-Modul 1 (Subject-specific Elective Module 1)	(2)	(2)	SUW			StA		(1/3)
4.2.2	WPF-Modul 2 (Subject-specific Elective Module 2)	(2)	(2)	SUW			StA		(1/3)
4.2.3	WPF-Modul 3 (Subject-specific Elective Module 3)	(2)	(2)	SUW			StA		(1/3)
4.3	<b>Wahlpflichtmodul Allgemeinwissenschaften</b> (Mandatory Elective Module General Sciences)	6	6						2
4.3.1	AW-Modul 1 (Elective Module General Sciences 1)	(2)	(2)	<sup>2)</sup>	<sup>2)</sup>		<sup>2)</sup>		(1/3)
4.3.2	AW-Modul 2 (Elective Module General Sciences 2)	(2)	(2)	<sup>2)</sup>	<sup>2)</sup>		<sup>2)</sup>		(1/3)
4.3.3	AW-Modul3 (Elective Module General Sciences 3)	(2)	(2)	<sup>2)</sup>	<sup>2)</sup>		<sup>2)</sup>		(1/3)
<b>Summen:</b>		<b>120</b>	<b>69</b>						<b>52</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

**Legende**

<b>Art der Lehrveranstaltung:</b>	V SU	Vorlesung seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	Ü Pro Pr	Übung Projekt Praktikum	S SUW	Seminar seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
<b>Prüfungsleistungen im Semesterprüfungszeitraum:</b>	schrP THE	schriftliche Prüfung Take-Home-Exam	mdIP elektrP	mündliche Prüfung elektronische Prüfung		
<b>Studienbegleitende Prüfungsleistungen:</b>	StA StA m.P. Kol	Studienarbeit Studienarbeit mit Präsentation Kolloquium	Pf Prä prLN	Portfolio-Prüfung Präsentation praktischer Leistungsnachweis	BA MA	Bachelorarbeit Masterarbeit
<b>Leistungsnachweise bei Praktikum:</b>	schrB	schriftlicher Bericht	schrB m.P.	schriftlicher Bericht mit Präsentation		
<b>Sonstige:</b>	LV SWS	Lehrveranstaltung Semesterwochenstunden	UE	Unterrichtseinheiten	TN m.E.	Teilnahme mit Erfolg